



St. Gallen, 2. September 1991

Gemeinderat
9400 Rorschacherberg

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Ueberbauungsplan Loch, Parz. Nr. 700 (Waldabstandslinie)

Der Erlass umfasst einzig das Grundstück Nr. 700. Der gesetzliche Waldabstand von 25 m (Art. 58 Abs. 1 BauG) soll auf 20 m herabgesetzt werden. Andere Regelungen enthält der Ueberbauungsplan nicht. Für die übrigen Grundstücke, die vom Waldabstand von 25 m betroffen sind, enthält der Erlass ebenfalls keine Regelung.

Wie Ihnen die Rechtsabteilung bereits im Vorprüfungsverfahren mit Schreiben vom 29. Januar 1991 mitgeteilt hat, ist es grundsätzlich nicht zulässig, mit einem Ueberbauungsplan für eine einzige Parzelle lediglich den Waldabstand herabzusetzen. Wenn sich die Regelung lediglich auf die Frage des Waldabstandes beschränkt, ist das ganze Waldstück im gleichen Erlass zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall ist das von Ihnen gewählte Vorgehen unter grösstmöglicher Ausnützung des Ermessensspielraums der politischen Gemeinde nach Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG sowie des Umstandes, dass die Verringerung lediglich von 20 m auf 25 m erfolgt und sich der Wald im Osten des Grundstücks Nr. 700 befindet, vertretbar. Ich weise Sie jedoch daraufhin, dass diese Genehmigung kein Präjudiz für die Beurteilung allfälliger weiterer derartiger Ueberbauungspläne (blosse Herabsetzung des Waldabstandes auf einer einzigen Parzelle) darstellt. Wird mit einem Erlass lediglich der Waldabstand im Sinn von Art. 58 Abs. 4 BauG den örtlichen Verhältnissen angepasst, so hat der Plan das gesamte Waldstück zu erfassen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)